

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 20/10 B

L 2 R 4374/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 1848/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die zum 1.1.2009 von der Beklagten vorgenommene Festsetzung höherer Krankenversicherungsbeiträge aufgrund des Bezugs einer Altersrente. Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb ebenso ohne Erfolg wie Klage und Berufung.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger formuliert bereits keine ausdrückliche Rechtsfrage. Allerdings lässt er an verschiedenen Stellen der Beschwerdebegründung erkennen, dass es ihm "um den Beitragssatz von 15,5 % bzw. im vorliegendem Falle die Konstellation des Abzugs des 'Sonderbeitrags' von 0,9 %" geht und er eine höchstrichterliche Entscheidung zu einer hiermit verbundenen "Beitragssatzanhebung von rund 2 % innerhalb von 12 - 14 Monaten" erreichen möchte.



- 6 Der Senat kann offen lassen, ob hiermit überhaupt eine hinreichend konkrete, über den Einzelfall hinausweisende Rechtsfrage formuliert worden ist, denn jedenfalls ist ihre Klärungsbedürftigkeit nicht ordnungsgemäß dargelegt. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es nicht, wenn der Kläger ausführt, dass es bisher keine "höchstrichterliche Entscheidung zum Gesundheitsfond und zum Beitragssatz von 15,5 %" gebe, sich die Antwort wegen verfassungswidriger "Unverhältnismäßigkeit" des Beitragssatzes nicht unmittelbar aus dem Gesetz herleiten ließe und die Rechtsfrage wegen der Betroffenheit von 20 Millionen Rentnern in der Bundesrepublik über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung habe. Auch wenn der Kläger darlegt, dass das LSG die angefochtene Entscheidung auf ein Urteil des BSG aus dem Jahre 2007 (*B 12 R 21/06 R - BSGE 99, 19 = SozR 4-2500 § 241a Nr 1*) gestützt habe, dieses jedoch nur zu einem anderen Fragenkomplex grundsätzliche Ausführungen mache, verkennt er die oben benannten Anforderungen an die Beschwerdebegründung. Für eine ordnungsgemäße Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte er sich insbesondere mit den in diesem Urteil enthaltenen Ausführungen des erkennenden Senats zur Zulässigkeit des auch von Rentenbeziehern ab 1.7.2005 aus ihrer Rente zu entrichtenden Zusatzbeitrags - von ihm als Sonderbeitrag von 0,9 % angegriffen - und einer möglichen Überforderung der Rentner durch eine wiederholte Erhöhung der Beitragslast (*hierzu siehe insbesondere auch Urteil des Senats vom 21.1.2009 - B 12 R 11/06 R - SozR 4-2500 § 241a Nr 2*) auseinandersetzen müssen, indem er die hierin enthaltenen abstrakten Rechtssätze herausarbeitet und darlegt, dass diese unabhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Fragestellung nicht zulassen.
- 7 Auch soweit der Kläger im Zuge seiner Begründung die Auffassung äußert, es "wäre auch die Rechtsfrage zu diskutieren, inwieweit überhaupt im Rahmen des Gesamtsystems der Sozialversicherung (Selbstverwaltungssystem) eine Gesetzgebungskompetenz besteht, eine Verordnung zu machen, die der Bundesregierung die Festschreibung eines einheitlichen Beitragssatzes für alle Krankenkassen vorschreibt", ist jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht anforderungskonform dargelegt. Dies gilt selbst dann, wenn es sich nur um eine verunglückte Formulierung handeln sollte, die nicht auf eine von vornherein unzureichende Auseinandersetzung mit dem System der Beitragssatzfestlegung in der GKV schließen ließe, und diese Frage auf das Verhältnis von Verordnungsmacht der Bundesregierung und Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen abzielen sollte, worauf die nachfolgenden Sätze der Begründung hindeuten. Denn der Kläger hätte dann in seiner Begründung im einzelnen darlegen müssen, woraus sich welches Recht der Krankenkassen ergeben sollte, gegen das die Neuregelung der Beitragsfestlegung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz verstoßen könnte und warum er diesen Verstoß im vorliegenden Verfahren geltend machen könnte. Dabei hätte er insbesondere auch auf die Rechtsprechung des Senats (*zB BSGE 90, 231, 264 f = SozR 4-2500 § 266 Nr 1 RdNr 100 f*) und des BVerfG (*SozR 4-2500 § 266 Nr 7*) eingehen müssen, wonach das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen im Rahmen der GKV keinen Verfassungsrang hat und deshalb durch einfaches Gesetz geändert werden kann.



- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, der im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde entsprechend anzuwenden ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 3).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)